

Der Anhang der kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaft

mit Musteranhängen und Checklisten nach BilRUG

Bearbeitet von
Von Doris Wolff, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

2. Auflage 2018. Buch. Rund 210 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71557 0
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Handels- und Vertriebsrecht > Handelsbilanzrecht, Bilanzsteuerrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

IV. Rating

Es soll aufgezeigt werden, wie sich die Angaben in der Bilanz, in der GuV und im Anhang auf ein (Bilanz-)Rating auswirken können. Dabei ist es wichtig zu erkennen, welche Positionen in der Bilanz, in der GuV und im Anhang entscheidend auf ein Rating einwirken, sodass bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses auf ein möglichst positives Rating hingewirkt werden kann. **407**

1. Was versteht man unter Rating?

Ein Rating ist eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Bonität eines Unternehmens, das heißt letztlich wird die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens beurteilt. Dabei werden neben den „harten Fakten“ in der Regel die Informationen aus der Bilanz, GuV und des Anhangs, auch „weiche Fakten“, wie zum Beispiel Branchenumfeld, die Kontoführung (insbesondere bei Kreditinstituten), die Unternehmensführungsqualitäten, Unternehmensplanungen etc. berücksichtigt. Das Ergebnis des Ratings wird dann zu einer Kennzahl verdichtet und in eine Bonitätsstufe (Rating-Klasse) eingeordnet. **408**

Die Bezeichnung der Ratingklassen variieren zwischen den Rating-Agenturen bzw. den Banken.

Beispiel: Auszug aus dem DATEV Ratingsystem „Company Check“ (Stand 2016) **409**

IFD-Scale (Initiative Finanzstandort Deutschland (IFD))		
1	Unternehmen mit sehr guter bis guter Bonität	0,0 bis < 0,3%
2	Unternehmen mit guter bis zufrieden stellender Bonität	0,3 bis < 0,7%
3	Unternehmen mit befriedigender bis noch guter Bonität	0,7 bis < 1,5%
4	Unternehmen mit überdurchschnittlichem bis erhöhtem Risiko	1,5 bis < 3,0%
5	Unternehmen mit hohem Risiko	3,0 bis < 8,0%
6	Unternehmen mit sehr hohem Risiko	> = 8%

Ratingklasse nach Standard & Poor's (idealisiert = nicht auf historischen Ausfalldaten basierend)		
AAA	Sehr gut: Höchste Bonität; nahezu kein Ausfallrisiko	0,01%

AA+	Sehr gut bis gut: hohe Zahlungswahrscheinlichkeit, geringes Ausfallrisiko	0,02 %
AA		0,03 %
AA-		0,04 %
A+	Gut bis befriedigend: angemessene Deckung von Zins und Tilgung; Risikoelemente vorhanden, die sich bei Veränderung des wirtschaftlichen Umfeldes negativ auswirken	0,05 %
A		0,06 %
A-		0,09 %
BBB+	Befriedigend: angemessene Deckung von Zins und Tilgung; spekulative Elemente oder mangelnder Schutz gegen Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes vorhanden	0,13 %
BBB		0,22 %
BBB-		0,39 %
BB+	Ausreichend: mäßige Deckung von Zins und Tilgung (auch in einem guten wirtschaftlichen Umfeld)	0,67 %
BB		1,17 %
BB-		2,03 %
B+	Mangelhaft; geringe Deckung von Zins und Tilgung	3,51 %
B		6,08 %
B-		10,54 %
CCC/ CC	Ungenügend: Niedrigste Qualität „lebende“ Engagements, geringster Kapitalgeberschutz, akute Gefahr des Zahlungsverzugs	18,27 %
Ca/C	Zahlungsunfähig; in Zahlungsverzug	

Letztlich gibt das Ratingergebnis eine Auskunft darüber, ob das Unternehmen **zukünftig** über die Fähigkeit verfügt, eingegangenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nachkommen zu können.

2. Die Grundlagen des Ratings

- 410** Es gibt kein einheitliches Ratingverfahren. Jedes Kreditinstitut und jede Ratingagentur verwendet selbst definierte Ratingkriterien. Auch ein Vergleich der Rating-Ergebnisse zweier Banken, Rating-Agenturen oder Auskunftsteien ist in der Regel so nicht möglich.

Nichtsdestotrotz gibt es gemeinsame Nenner von Rating-Kriterien. In der Regel sind diese:

- ✓ Finanzielle Werte aus Bilanz, GuV und Anhang
- ✓ ggf. aktuelle BWA
- ✓ bei den Kreditinstituten (Kontoverhalten, zum Beispiel häufiges Überschreiten des Kreditlimits)
- ✓ Branchenumfeld
- ✓ Unternehmensführungsqualitäten
- ✓ Unternehmensorganisation (Vertretungsregelung, Vollmachten etc.)

3. Wie wird ein Rating-Urteil ermittelt?

Eine Ratinganalyse hat nur das Ziel, einen statistischen Krisenprognosewert zu errechnen, um vorzeitig die Unternehmen in zwei Kategorien einzustufen: in gute und in wahrscheinlich gefährdete Unternehmen. Dabei spielt der Jahresabschluss eine entscheidende Rolle. **411**

Ziel des Ratings ist, bereits frühzeitig eine potenzielle Schieflage des Unternehmens erkennbar zu machen, da sich der Weg einer Unternehmenskrise vielfach über verschiedene Stadien hinweg entwickelt. Dieser Weg soll nunmehr frühzeitig durch die Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit zu jedem Bilanzstichtag ermittelt werden.

Dabei werden die klassischen Kennzahlen, wie zum Beispiel buchmäßiges Eigenkapital durch wirtschaftliches Eigenkapital ersetzt oder Kennzahlen ins Verhältnis gesetzt, die vorher in keinem Zusammenhang standen, wie zum Beispiel kurzfristiges Fremdkapital zu Umsatzerlösen. **412**

4. Welche Schlüsselkriterien aus dem Jahresabschluss beeinflussen in der Regel das (Bilanz-)Rating besonders?

- ✓ Anteil ordentliches Ergebnis
- ✓ Höhe der Bank- und Lieferantenverbindlichkeiten
- ✓ Höhe der Zinsbelastungen im Verhältnis zu Verbindlichkeiten gesamt
- ✓ Höhe der kurzfristigen Verbindlichkeiten
- ✓ Höhe des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals

a) Anteil ordentliches Ergebnis

Der Anteil des ordentlichen Ergebnisses bestimmt sich in der Regel aus dem Jahresergebnis zuzüglich planmäßiger Abschreibungen, Steuern vom Einkommen und Ertrag, unregelmäßige und außerordentliche Aufwendungen abzüglich der unregelmäßigen und außerordentlichen Erträge. Dieser Anteil sollte im Wesentlichen das Jahresergebnis ausmachen. **413**

b) Höhe der Bank- und Lieferantenverbindlichkeiten

Die Summe der Bank- und Lieferantenverbindlichkeiten gibt eine Aussage darüber, wie hoch das Unternehmen insgesamt „extern“ zum Stichtag verschuldet ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um kurzfristige oder langfristige Verbindlichkeiten handelt. Jedoch fließen hierbei nur die externen Verbindlichkeiten mit ein. Die Gesellschafterdarlehen bleiben außen vor, weil sie im Ratingsprozess in der Regel wie „Schulden an sich selbst“ gewertet werden. **414**

c) Höhe der Zinsbelastungen im Verhältnis zu Verbindlichkeiten gesamt

Die Höhe der Zinsbelastungen im Geschäftsjahr zu den Verbindlichkeiten insgesamt besagt, wie hoch die Fremdkapitalzinslast ist. Hierbei werden sämtliche Verbindlichkeiten mit einbezogen. Der Verhältnisprozentsatz liefert wichtige Informationen; ob eine angemessene Verzinsung vorliegt und zum anderen, ob die Verzinsung im Vergleich zum Vorjahr anstieg und wenn ja, warum. Ein Anstieg könnte auf einen Liquiditätsbedarf hinweisen, z. B. dass Kontokorrentkredite häufiger ausgenutzt werden mussten. **415**

d) Höhe der kurzfristigen Verbindlichkeiten

- 416** Die Höhe der kurzfristigen Verbindlichkeiten ist eine Schlüsselkennzahl im Ratingprozess. Die Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Unternehmens wird wesentlich dadurch geprägt, wie hoch der Wert der kurzfristigen Verbindlichkeiten ist. Die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten besagt, dass **dieser Wert innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden muss**. Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens bestimmt sich maßgeblich danach.

Ist der Wert hoch, kommt es in der Regel sehr schnell zu Zahlungsschwierigkeiten. Des Weiteren deutet ein hoher Wert daraufhin, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten in mittel- bis langfristige Verbindlichkeiten umzuwandeln, was wiederum auf eine schlechte Bonität hindeutet.

- 417** Es ist ein wesentlicher Punkt im Jahresabschluss, dass die Werte „kurzfristige Verbindlichkeiten“ korrekt in der Bilanz bzw. im Anhang ausgewiesen werden. Eine Unterlassung bzw. ein Falschausweis beeinflusst wesentlich und damit entscheidend **negativ** das Bilanzrating.

Es ist ratsam, die Verbindlichkeiten in einem Verbindlichkeitspiegel im Anhang auszuweisen.

e) Höhe des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals

- 418** Das buchmäßige Eigenkapital wird im Ratingprozess in ein ratingorientiertes, wirtschaftliches Eigenkapital übergeleitet. Dabei löst man sich von dem handelsrechtlichen Begriff des Eigenkapitals und betrachtet das Eigenkapital zum Bilanzstichtag, wie es sich realistisch darstellt.

In der Regel werden dabei nachfolgende Korrekturen vorgenommen:

- ✓ Ausweis „buchmäßiges“ Eigenkapital zum Bilanzstichtag
- ✓ Hinzurechnungen:
 - langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern/sonstigen nahestehenden Personen (in der Regel Laufzeit größer 5 Jahre)
 - ggf. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- ✓ Kürzungen:
 - In der Regel Bilanzgewinn, sofern dieser ausgeschüttet werden soll
 - In der Regel variables Kapital Kommanditisten (Gewinnzuweisung)
 - In der Regel immaterielle Vermögensgegenstände (zum Beispiel Firmenwerte etc.)
 - eigene Anteile
 - Forderungen, sonstige Ausleihungen gegen Gesellschafter

- 419** Aus den Hinzurechnungen und den Kürzungen lässt sich schon erkennen, dass einige bilanzielle Darstellungen im Ratingprozess völlig anders bewertet werden.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern/nahestehenden Personen werden positiv im Ratingprozess berücksichtigt, da diese nicht zur Rückzahlung anstehen. Hier ist es ratsam, wenn möglich, Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft zu treffen, die eine Lang-

fristigkeit der Verbindlichkeiten zusichern. Eine **Erwähnung im Anhang** sollte unbedingt vorgenommen werden, damit diese Besonderheit nicht untergeht.

Negativ wirkt sich auf den Ratingprozess aus, wenn im Jahresabschluss hohe Forderungen an Gesellschafter enthalten sind, da diese Forderungen in der Regel im Ratingprozess wie Forderungen an sich selbst betrachtet werden. So kann ggf. das buchmäßige Eigenkapital im Ratingprozess durch den Abzug der Forderungen gegen Gesellschafter ins Negative rutschen und das (Bilanz-)Rating verschlechtern. **420**

Es ist auf jeden Fall ratsam, mittelfristig die Forderungen gegen Gesellschafter abzubauen. Möglichkeiten des Abbaus wären zum Beispiel Aufrechnung mit Gesellschafterverbindlichkeiten, Verrechnung mit Dividenden, Verrechnung mit Tantieme-Zahlungen etc.

Des Weiteren wird im (Bilanz-)Rating der Bilanzgewinn abgezogen, sofern dieser ausgeschüttet werden soll. Das gleiche gilt für das variable Kapital der Kommanditisten.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

V. Offenlegungspflicht

1. Kapitalgesellschaften

§ 325 Absatz 1 HGB – Offenlegung

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Kapitalgesellschaften haben für die Gesellschaft folgende Unterlagen in deutscher Sprache offenzulegen:

1. den festgestellten oder gebilligten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung sowie
2. den Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung.

Die Unterlagen sind elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers in einer Form einzureichen, die ihre Bekanntmachung ermöglicht.

Grundsatz

421

Die Offenlegungspflichten von Jahresabschlüssen beim Bundesanzeiger treffen alle, unabhängig von der Größenklasse, Kap- und KapCo-Gesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Nur bei den offenzulegenden Dokumenten wird nach der Größenklasse der Gesellschaft unterschieden.

Nachfolgende Dokumente müssen beim Bundesanzeiger offengelegt werden:

- ✓ Jahresabschluss (Bilanz/GuV/Anhang – in der Regel mit Vorjahresangaben)
- ✓ Bestätigungsvermerk/Versagung des Wirtschaftsprüfers (gilt nur ab mittelgroße KapGes/KapCo-Gesellschaft)
- ✓ Lagebericht (gibt nur ab mittelgroße KapGes/KapCo-Gesellschaft)
- ✓ Bericht über den Aufsichtsrat (in der Regel nur für AGs, da GmbHs und GmbH & Co. KGs nur selten über einen verfügen)
- ✓ Erklärung nach § 161 AktG – (gilt nur für börsennotierte AG)
- ✓ Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, sofern nur im Anhang über den Vorschlag berichtet wurde (Ausnahme kleine KapGes/KapCo-Gesellschaften, da Anhangsbefreiung)

Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung bei einer GmbH & Co. KG entfällt, da bereits mit der Aufstellung des Jahresabschlusses der KG die Gewinnanteile auf die einzelnen Gesellschafter zugeteilt sind. In § 325 Absatz 1 HGB wird die grundsätzliche Verpflichtung zur Offenlegung und deren Umfang beschrieben. Weitere Offenlegungserleichterungen definiert der Gesetzgeber für kleine und mittelgroße KapGes/KapCo-Gesellschaften in § 326–327 a HGB.

422

423 Kleine KapGes/KapCo-Gesellschaften haben auf Grund von größenabhängigen Erleichterungen nach § 326 HGB nachfolgende Unterlagen beim Bundesanzeiger zu veröffentlichen:

- ✓ Jahresabschluss („verkürzte“ Bilanz/Anhang – in der Regel mit Vorjahresangaben)
- ✓ ggf. Aufsichtsratsbericht
- ✓ ggf. Erklärung nach § 161 AktG

Mittelgroße KapGes/KapCo-Gesellschaften haben auf Grund von größenabhängigen Erleichterungen nach § 327 HGB nachfolgende Unterlagen beim Bundesanzeiger zu veröffentlichen:

- ✓ Jahresabschluss (Bilanz nur in der Form der kleinen KapGes/KapCo-Gesellschaft + Ergänzungen z. B. Angaben immaterielle AV, Sachanlagen, Finanzanlagen AV und UV, Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Verbindlichkeiten gegenüber KI, Verbindlichkeiten gegenüber verbunden Unternehmen, Unternehmen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht zuzüglich Anhang in der Regel mit Vorjahresangaben)
- ✓ GuV (gemäß § 276 HGB: beginnend ab Rohergebnis)
- ✓ Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung
- ✓ ggf. Aufsichtsratsbericht
- ✓ ggf. Erklärung nach § 161 AktG
- ✓ ggf. Beschluss über die Ergebnisverwendung

424 Sofern Jahresabschlüsse nochmals geändert werden, so unterliegen diese ebenfalls der Offenlegungspflicht. Dabei sollten nachfolgende Punkte beachtet werden:

- A) Wer ist verantwortlich für die Offenlegung
- B) Form und Inhalt der Offenlegung
- C) Wann ist offenzulegen
- D) Darstellung der Ergebnisverwendung und bestimmte Erleichterungen für GmbHs
- E) Welche gesetzlichen Bußgelder werden verhängt, wenn die Offenlegung unterbleibt

Zu A) Wer ist verantwortlich für die Offenlegung

425 Die Verantwortung für die Offenlegung des Jahresabschlusses trifft den gesetzlichen Vertreter der KapGes/KapCo-Gesellschaft. Bei einer GmbH ist das der Geschäftsführer, bei einer Aktiengesellschaft die Vorstandsmitglieder und bei einer KapCo-Gesellschaft die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe des Komplementärs, in der Regel die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschafts-GmbH.

Die Offenlegung kann auf ein Mitglied der Geschäftsleitung übertragen werden, wobei die anderen weiterhin verpflichtet sind, auf eine ordnungsgemäße Offenlegung hinzuwirken.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Grottel in Beck Bil-Komm. § 325 Anm. 32.